

S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 111: Am Fort Konstantin
(Änderung Nr. 1)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGB1. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 13.05.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 111 wird gemäß der Eintragung auf der Bebauungsplanurkunde geändert. Die Bebauungsplanurkunde ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 2

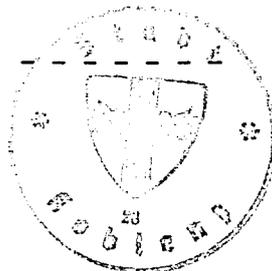
Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch die Simmerner Straße, dem Fort Konstantin und der Straße "Am Fort Konstantin".

§ 3

Die Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 111 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieser Änderung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.09.1993, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:
Koblenz, 11.02.1994



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister